



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

85
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 25. Februar 2013

Nummer 8

Inhaltsangabe:

- | | |
|---|---|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>129. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und dem Rhein-Erft-Kreis zur Übertragung (delegierend) der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW)
Seite 86</p> <p>130. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung Dipl.-Ing. Klaus Frenken / Dipl.-Ing. Meik Kühnen
Seite 87</p> <p>131. Vermessungsgenehmigung I / Erlöschung Dipl.-Ing. Jürgen Gelbe / Verm.Ass.Dipl.-Ing. Frank Matthias Langenfeld
Seite 87</p> <p>132. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Swistbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Seite 87</p> <p>133. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Millicher Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Seite 88</p> <p>134. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Seßmarbach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Seite 88</p> <p>135. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mühlenbachs Ratheim gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Seite 88</p> <p>136. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Merzbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Seite 89</p> <p>137. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Malefinkbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Seite 89</p> <p>138. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Linlicher Mühlenteich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Seite 90</p> | <p>139. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kitschbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Seite 90</p> <p>140. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Flutgrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Seite 90</p> <p>141. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Baaler Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Seite 91</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>142. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen
Seite 91</p> <p>143. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r: Kreissparkasse Heinsberg
Seite 91</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Mitteilungen</p> <p>144. Liquidation
h i e r: Bürgerverein Helle IV Quadrath-Ichendorf e. V.
Seite 92</p> <p>145. Liquidation
h i e r: Deutscher Katholischer Missionsrat e. V. (DKMR)
Seite 92</p> <p>146. Liquidation
h i e r: Erdhörnchen e. V.
Seite 92</p> <p>147. Liquidation
h i e r: Evangelisch Freikirchliche Gemeinde Lautenbach e. V.
Seite 92</p> <p>148. Liquidation
h i e r: Freundes- und Förderverein der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, Stamm Sankt Johannes Sieglar e. V.
Seite 92</p> <p>149. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 6/2013 Amtlicher Teil, S. 67, lfd. Nr. 100
Seite 93</p> |
|---|---|

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

129. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und dem Rhein-Erft-Kreis zur Übertragung (delegierend) der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW)

in Verbindung mit der Richtlinie
2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über
Dienstleistungen im Binnenmarkt gemäß des
Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

1. Die Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Stadtkämmerer

und

2. der Rhein-Erft-Kreis, vertreten durch den Landrat und den Kreisdirektor

– nachfolgend Beteiligte genannt –

schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV NRW S. 298, berichtigt GV NRW S. 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. I 376 S. 36) und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV NRW 2009 S. 748):

§ 1 Übertragung der Aufgaben

(1) Der Rhein-Erft-Kreis übernimmt im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GkG die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners als einheitliche Stelle im Sinne von § 71a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 2. November 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW 2009, S. 296) nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU Dienstleistungsrichtlinie) für die Beteiligten.

(2) Der Einheitliche Ansprechpartner führt den Namen:

„Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Einheitlicher Ansprechpartner im Sinne der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie für die Gebiete des Rhein-Erft-Kreises und der Stadt Leverkusen“.

§ 2 Personal- und Sachaufwand

Der Rhein-Erft-Kreis führt die Aufgabe mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus. Die Finanzierung

wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung nach § 5 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 3 Aufgabenausgestaltung

Die Aufgabenausgestaltung des Einheitlichen Ansprechpartners orientiert sich an den gesetzlichen Kernfunktionen („1:1 Umsetzung“), wie sie insbesondere im Verwaltungsverfahrensgesetz NRW definiert sind. Nähere Einzelheiten können bei Bedarf durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt werden.

§ 4 Beteiligung weiterer Körperschaften und Behörden

Der Rhein-Erft-Kreis ist berechtigt nach Zustimmung der übrigen Beteiligten für den Einheitlichen Ansprechpartner Zielvereinbarungen mit den anderen nach dem EA-Gesetz NRW fachlich zuständigen Stellen und Behörden zu schließen.

§ 5 Kostenerstattung

Die Kostenerstattung zwischen den Beteiligten richtet sich im Grundsatz nach dem Aufwand. Hinsichtlich der Einzelheiten der Kostenerstattung wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 6 Laufzeit

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 1. März 2016 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von einer der Parteien gekündigt wird.

(2) Jeder Beteiligte kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

§ 7 Salvatorische Klausel/Anpassungsklausel

Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners bleibt die Vereinbarung im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommende rechtmäßige Regelung zwischen den Beteiligten ersetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln und der Genehmigung durch die Regierungspräsidentin in Kraft. Die Beteiligten weisen, sofern vorhanden, in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

Bergheim, 15. Januar 2013

Für die Stadt Leverkusen gez. Reinhard Buchhorn – Oberbürgermeister –	Für den Rhein-Erft-Kreis gez. Werner Stump – Landrat –
gez. Rainer Häusler – Stadtkämmerer –	gez. Michael Vogel – Kreisdirektor –

Genehmigung

Zwischen der Stadt Leverkusen und dem Rhein-Erft-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S. 748) i. V. m. der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. I 376 S. 36) auf den Rhein-Erft-Kreis abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am

1. März 2013

wirksam.

Köln, den 14. Februar 2013

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.1.1.6.3-373

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2013, S. 86

130. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung Dipl.-Ing. Klaus Frenken / Dipl.-Ing. Meik Kühnen

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.2/2416/7160/030/13

Köln, den 13. Februar 2013

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Frenken, Aldenhovener Straße 7b, 52499 Baesweiler, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl.-Ing. Meik Kühnen zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2013, S. 87

131. Vermessungsgenehmigung I / Erlöschung Dipl.-Ing. Jürgen Gelbe / Verm. Ass. Dipl.-Ing. Frank Matthias Langenfeld

Bezirksregierung Köln

Az. 31.2.2416/7160/033/2013

Köln, den 14. Februar 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Gelbe, Blümlingspfad 109, 53359 Rheinbach erteilte Vermessungsgenehmigung I für den

Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Frank Matthias Langenfeld ist mit Wirkung vom 1. Februar 2013 erloschen.

Im Auftrag
gez. Lux

ABl. Reg. K 2013, S. 87

132. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Swistbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Swistbaches – von der Mündung in die Erft bis Gewässerkilometer (km) 30+350 – im Bereich der Stadt Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis, im Bereich der Gemeinden Swisttal und Wachtberg sowie der Städte Rheinbach und Meckenheim im Rhein-Sieg-Kreis und im Bereich der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Swistbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 4. März 2013 bis
Montag, dem 18. März 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Swistbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

19. März 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Swistbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 14. Februar 2013

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1-Swistbach

Im Auftrag
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 87

**133. Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebietes des Millicher Baches
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Millicher Baches – von der Mündung bis Gewässerkilometer (km) 1+570 – im Bereich der Stadt Hückelhoven im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Millicher Baches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 4. März 2013 bis
Montag, dem 18. März 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47–34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Millicher Baches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

19. März 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Millicher Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 14. Februar 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Millicher Bach

Im Auftrag
gez. V e s p e r

Abl. Reg. K 2013, S. 88

**134. Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebietes des Seßmarbach
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Seßmarbaches – von der Mündung in die Agger von Gewässerkilometer (km) 0+000 bis km 4+902 – im Bereich der Stadt Gummersbach im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln ermittelt. Das daraus resultierende Überschwem-

mungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Seßmarbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 4. März 2013 bis
Montag, dem 18. März 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47–34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Seßmarbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

19. März 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Seßmarbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 14. Februar 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Seßmar

Im Auftrag
gez. V e s p e r

Abl. Reg. K 2013, S. 88

**135. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungs-
gebietes des Mühlenbachs Ratheim
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Mühlenbachs Ratheim – von der Mündung bis Gewässerkilometer (km) 2+620 – im Bereich der Stadt Heinsberg und Stadt Hückelhoven im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Mühlenbachs Ratheim liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 4. März 2013 bis
Montag, dem 18. März 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47–34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mühlenbachs Ratheim im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

19. März 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Mühlenbach Ratheim wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 14. Februar 2013

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1-Mühlenbach Ratheim

Im Auftrag
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 88

136. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Merzbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Merzbaches – von der Mündung bis Gewässerkilometer (km) 24+020 – im Bereich der Städte Linnich, Jülich und Gemeinde Aldenhoven im Kreis Düren und der Städte Eschweiler und Alsdorf in der Städteregion Aachen im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Merzbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 4. März 2013 bis

Montag, dem 18. März 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47–34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Merzbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

19. März 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Merzbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 14. Februar 2013

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1-Merzbach

Im Auftrag
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 89

137. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Malefinkbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Malefinkbaches – von der Mündung bis Gewässerkilometer (km) 10+610 – im Bereich der Stadt Linnich im Kreis Düren und der Stadt Hückelhoven im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Malefinkbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 4. März 2013 bis

Montag, dem 18. März 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47–34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Malefinkbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

19. März 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Malefinkbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 14. Februar 2013

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1- Malefinkbach

Im Auftrag
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 89

138. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Linnicher Mühlenteich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Linnicher Mühlenteiches – von der Mündung bis Gewässerkilometer (km) 13+340 – im Bereich der Stadt Heinsberg und der Stadt Hückelhoven im Kreis Heinsberg sowie der Stadt Linnich im Kreis Düren im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Linnicher Mühlenteiches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 4. März 2013 bis
Montag, dem 18. März 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47–34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Linnicher Mühlenteiches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

19. März 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Linnicher Mühlenteich wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 14. Februar 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Linnicher Mühlenteich

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 90

139. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kitschbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Kitschbaches – von der Mündung bis Gewässerkilometer (km) 7+160 – im Bereich der Stadt Heinsberg, der Stadt Wassenberg

und der Gemeinde Waldfeucht im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Kitschbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 4. März 2013 bis
Montag, dem 18. März 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47–34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kitschbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

19. März 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Kitschbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 14. Februar 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Kitschbach

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 90

140. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Flutgrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Flutgrabens – von der Mündung bis Gewässerkilometer (km) 4+880 – im Bereich der Stadt Heinsberg und der Gemeinde Waldfeucht im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Flutgrabens liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 4. März 2013 bis
Montag, dem 18. März 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur
Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten,
sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper,
Tel. 02 21–1 47–34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsge-
bietes des Flutgrabens im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt
einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

19. März 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen
Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den
Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Ge-
nehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen
gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für
ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, ent-
sprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes für den Flutgraben wird
hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 14. Februar 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Flutgraben

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 90

141. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Baaler Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das
gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Baaler Baches –
von der Mündung bis Gewässerkilometer (km) 9+510 –
im Bereich der Stadt Hückelhoven und der Stadt Erke-
lenz im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln für
ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das dar-
aus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß
§ 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112
Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig
gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwem-
mungsgebiet des Baaler Baches liegt bei der Bezirksregie-
rung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K
509 in der Zeit von

Montag, dem 4. März 2013 bis
Montag, dem 18. März 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Ein-
sichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor
der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel.
02 21–1 47–34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsge-
bietes des Baaler Baches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG
tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

19. März 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen
Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den
Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Ge-
nehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen
gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für
ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, ent-
sprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes für den Baaler Bach wird
hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 14. Februar 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Baaler Bach

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 91

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

142. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkas-
senbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekom-
men gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen
Verwaltungsvorschriften– AVV – zum Sparkassengesetz
(SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtpar-
kasse Wermelskirchen, Kontonummern 383425717 und
383005808.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei
Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassen-
bücher anzumelden, andernfalls werden die Bücher für
kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 11. Februar 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 91

143. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern
4212265120 und 3400511428, ausgestellt von der Kreis-
sparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 12. Februar 2013

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 91

E Sonstige Mitteilungen

**144. Liquidation
hier: Bürgerverein Helle IV
Quadrath-Ichendorf e. V.**

Der „Bürgerverein Helle IV Quadrath-Ichendorf e. V.“ mit Sitz in Bergheim, hat auf seiner Mitgliederversammlung seine Auflösung zum 13. Juli 2012 beschlossen.

Wir, Herr Toni Haves, Oleanderstraße 68, 50127 Bergheim, Frau Ulrika Heinig, An der alten Kreisbahn 8, 50169 Kerpen, Herr Dieter Heinig, An der alten Kreisbahn 8, 50169 Kerpen, wurden zu Liquidatoren bestellt.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 92

**145. Liquidation
hier: Deutscher Katholischer
Missionsrat e. V. (DKMR)**

Der Verein „Deutscher Katholischer Missionsrat e. V.“ (DKMR), (VR 1119) mit Sitz in Aachen ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren (Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn) anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 92

**146. Liquidation
hier: Erdhörnchen e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter (VR 502018) eingetragene Verein „Erdhörnchen e. V. in Bergisch Gladbach“ ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2013, S. 92

**147. Liquidation
hier: Evangelisch Freikirchliche
Gemeinde Lautenbach e. V.**

Der Verein „Evangelisch Freikirchliche Gemeinde Lautenbach e. V.“ mit Sitz in Gummersbach ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 92

**148. Liquidation
hier: Freundes- und Förderverein der Deutschen
Pfadfinderschaft St. Georg,
Stamm Sankt Johannes Sieglar e. V.**

Der Verein „Freundes- und Förderverein der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, Stamm Sankt Johannes Sieglar e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in der Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren:

– Herr Markus Kühne, Von-Loe-Straße 25,
53840 Troisdorf,

– Herr Andreas Bornheim, St. Adelheid Straße 14a,
53844 Troisdorf,

– Herr Bernd Dölger, Teutonenstraße 18,
53844 Troisdorf,

anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 92

149. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 6/2013
Amtlicher Teil, S. 67, lfde. Nr. 100

Die Veröffentlichung vom 11. Februar 2013
„Öffentlichkeitsbeteiligung 22. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region
Köln – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Türrnich und Sindorf, Stadt Kerpen –“ wird wie folgt durch
Abdruck der korrigierten Grafik 1 und der Bekanntgabe der Fristverlängerung berichtigt:

Korrektur der betroffenen Bereiche der 22. Planänderung (Grafik 1)



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2013

Maßstab 1:50.000

Die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlage mit der Möglichkeit zur Stellungnahme wird aufgrund der
o. g. Korrektur bis Freitag, den 12. April 2013 verlängert.

Alle übrigen Informationen des Bekanntmachungstextes im Amtsblatt Nr. 6 behalten ihre Gültigkeit.

Köln, den 25. Februar 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 32/61.6.2-2.1-22

Im Auftrag
gez.: Schmelz

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.